



Umsetzung des Grossverbrauchermodells

## Häufig gestellte Fragen

- 1. Wieso werden Grossverbraucher im Kanton Schwyz zu Energieeffizienzsteigerungen verpflichtet?**

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes hat der Kanton Schwyz den Grossverbraucherartikel aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) übernommen. Schwyz folgt damit der Mehrheit der Kantone, die den Grossverbraucherartikel bereits umsetzen.
- 2. Im kantonalen Energiegesetz wird eine „Kann-Formulierung“ verwendet. Könnte der Kanton Schwyz auch auf den Vollzug verzichten?**

Nein. Der Regierungsrat hat die [Energie und Klimaplanung EKP 2023+](#) mit der Massnahme EK-ID-1 per 01.01.2024 in Kraft gesetzt und den Vollzug des Grossverbraucherartikels als Aufgabe festgelegt.
- 3. Wer entschädigt die Unternehmen für die entstehenden Kosten?**

Die Kosten müssen von den Unternehmen getragen werden. Da bei beiden Umsetzungsvarianten nur wirtschaftliche Massnahmen gefordert werden, profitieren die Unternehmen finanziell von der Umsetzung.
- 4. Unser Unternehmen hat Standorte in mehreren Kantonen. Müssen wir mehrere Vereinbarungen abschliessen?**

Nein, eine Universalzielvereinbarung (UZV) (mit act oder EnAW) wird in allen Kantonen akzeptiert.
- 5. Wie kann sich unser Unternehmen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen?**

Eine UZV bildet die Grundlage für eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Ihr Unternehmen muss jedoch die Voraussetzungen in [Art. 66 der CO<sub>2</sub>-Verordnung](#) erfüllen.
- 6. Wie kann unser Unternehmen den Netzzuschlag zurückfordern?**

Eine UZV bildet die Grundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags (RNZ). Die Anspruchsberechtigung und die Voraussetzungen sind in den [Artikeln 39 und 40](#) des nationalen Energiegesetzes definiert.
- 7. Kann eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) in eine UZV umgewandelt werden?**

Ja, das ist möglich. Es bedeutet jedoch zusätzlichen Aufwand.
- 8. Wie hoch sind die Kosten zur Ausarbeitung einer Zielvereinbarung für mein Unternehmen?**

Die Kosten werden gemäss Stundenaufwand der Energiespezialisten berechnet. Diese unterscheiden sich von Unternehmen zu Unternehmen.

**9. Sind die Kosten einmalig oder jährlich?**

Die Kosten sind jährlich. Der Initialaufwand für die Analyse des Betriebes und die Erstellung der Zielvereinbarung verursachen die höchsten Kosten. Für das jährliche Monitoring während der Laufzeit der Zielvereinbarung fallen weitere Kosten an.

**10. Gibt es Möglichkeiten, eine UZV oder EVA zu umgehen?**

Nein. Überschreitet Ihr Unternehmen gemäss §9 des kantonalen Energiegesetzes die Grenze von einem jährlichen Stromverbrauch von 500 MWh oder einem Wärmeverbrauch von 5 GWh ist dieses Unternehmen zu einer ZV oder EVA verpflichtet.

I:\AFU\50 Energie\10 Vollzug\07 Grossverbraucher\\_\_\_Unterlagen Homepage